

Änderung der Satzung über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für ein Studium an der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 12.02.2019

vom 19. Mai 2022

Aufgrund von § 60 Abs. 3 Ziff. 1, 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 2) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd am 11. Mai 2022 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Sprachensatzung

Die Sprachensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd vom 12.02.2019 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2019, Mitteilungsblatt Nr. 47/2019, Ord.Nr. 5.18) wird wie folgt geändert:

§ 2 Befreiungsgründe vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 2 b wird folgender Absatz 2 c eingefügt:

„2 c) Ausschließlich für die Masterstudiengänge M.A. Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität und M.A. Interkulturalität und Integration: Wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber einen sehr guten oder guten Germanistik- bzw. Deutschdidaktik-Abschluss an einer ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule erworben hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Die Änderungssatzung findet Anwendung auf Studierende des M.A. Germanistik und Interkulturalität / Multilingualität sowie des M.A. Interkulturalität und Integration ab dem Wintersemester 2022/23, die einen Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne der Sprachensatzung erbringen müssen.
2. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 19. Mai 2022

gez. Prof. Dr. C. Vorst
Rektorin